

# SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 11

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<b>4.4</b> <u>Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen. Soweit Aktienurkunden oder Erneuerungsscheine oder eventuell Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.</u>
	<b>5. <u>GENEHMIGTES KAPITAL</u></b>
<b>4.4</b> ...	<b>5.1 4.4</b> ...
<b>4.4.1</b> ...	<b>5.1.1 4.4.1</b> ...
<b>4.4.2</b> ...	<b>5.1.2 4.4.2</b> ...
<b>4.5</b> Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8.5.2001 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu Nominale EUR 18,168.208,54 (in Worten: Euro achtzehn Millionen einhundertachtundsechzigtausendzweihundertacht Komma vierundfünfzig) zu beschließen. Der Vorstand hat mit Beschluss vom 21.1.2002, genehmigt durch den Aufsichtsrat am 30.1.2002, diese Ermächtigung in vollem Umfang ausgeübt.  Im Geschäftsjahr 2002 wurden im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungs- und Managementoptionenprogramms 2002 252.159 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 1,832.510,92 gezeichnet.  Im Geschäftsjahr 2003 wurden im Rahmen des ESOP 2003 117.926 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 768 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 118.694 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 862.582,94 gezeichnet.  In der Hauptversammlung vom 4.5.2004 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:4 beschlossen.  Im Geschäftsjahr 2004 wurden im Rahmen des ESOP 2004 278.940 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 1.388.720 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 1.667.660 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 3.335.320 gezeichnet.  Im Geschäftsjahr 2005 wurden im Rahmen des ESOP 2005 332.640 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 1.408.068 Optionen	<b>6.4.5 <u>BEDINGTES KAPITAL</u></b>  <b>6.1</b> Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8.5.2001 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu Nominale EUR 18,168.208,54 (in Worten: Euro achtzehn Millionen einhundertachtundsechzigtausendzweihundertacht Komma vierundfünfzig) zu beschließen. Der Vorstand hat mit Beschluss vom 21.1.2002, genehmigt durch den Aufsichtsrat am 30.1.2002, diese Ermächtigung in vollem Umfang ausgeübt.  <b>6.2</b> Im Geschäftsjahr 2002 wurden im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungs- und Managementoptionenprogramms 2002 252.159 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 1,832.510,92 gezeichnet.  <b>6.3</b> Im Geschäftsjahr 2003 wurden im Rahmen des ESOP 2003 117.926 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 768 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 118.694 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 862.582,94 gezeichnet.  <b>6.4</b> In der Hauptversammlung vom 4.5.2004 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:4 beschlossen.  <b>6.5</b> Im Geschäftsjahr 2004 wurden im Rahmen des ESOP 2004 278.940 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 1.388.720 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 1.667.660 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 3.335.320 gezeichnet.  <b>6.6</b> Im Geschäftsjahr 2005 wurden im Rahmen des

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>ausgeübt. Insgesamt wurden 1.740.708 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 3.481.416 gezeichnet.</p> <p>Im Geschäftsjahr 2006 wurden im Rahmen des ESOP 2006 479.524 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 348.236 sowie im Zuge des MSOP 2005 148.629 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 976.389 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 1.952.778 gezeichnet.</p> <p>Im Geschäftsjahr 2007 wurden im Rahmen des ESOP 2007 663.349 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 244.856 sowie im Zuge des MSOP 2005 84.555 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 992.760 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) im Nominale von EUR 1.985.520 gezeichnet.</p> <p>Es besteht somit ein bedingtes Kapital im Nominale von EUR 6.278.142 (in Worten: Euro sechs Millionen zweihundertachtundsiebzigtausendeinhundertzweiundvierzig), das durch Ausgabe von bis zu 3.139.071 (in Worten: drei Millionen einhundertneunddreißigtausendeinundsiebzig) auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien (Stammaktien) zum Ausgabepreis von mindestens EUR 2,00 (in Worten: Euro zwei) je Aktie gegen Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre durchgeführt werden kann.</p>	<p>ESOP 2005 332.640 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 1.408.068 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 1.740.708 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 3.481.416 gezeichnet.</p> <p><b>6.7</b> Im Geschäftsjahr 2006 wurden im Rahmen des ESOP 2006 479.524 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 348.236 sowie im Zuge des MSOP 2005 148.629 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 976.389 auf Inhaber lautende Stammaktien im Nominale von EUR 1.952.778 gezeichnet.</p> <p><b>6.8</b> Im Geschäftsjahr 2007 wurden im Rahmen des ESOP 2007 663.349 Aktien gezeichnet und im Zuge des MSOP 2002 244.856 sowie im Zuge des MSOP 2005 84.555 Optionen ausgeübt. Insgesamt wurden 992.760 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) im Nominale von EUR 1.985.520 gezeichnet.</p> <p><b>6.9</b> Es besteht somit ein bedingtes Kapital im Nominale von EUR 6.278.142 (in Worten: Euro sechs Millionen zweihundertachtundsiebzigtausendeinhundertzweiundvierzig), das durch Ausgabe von bis zu 3.139.071 (in Worten: drei Millionen einhundertneunddreißigtausendeinundsiebzig) auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien (Stammaktien) zum Ausgabepreis von mindestens EUR 2,00 (in Worten: Euro zwei) je Aktie gegen Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre durchgeführt werden kann.</p>
<p><b>4.6</b> Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 19.5.2006 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch um bis zu Nominale EUR 20.000.000,-- (in Worten: Euro zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) zum Ausgabepreis von mindestens EUR 2,00 (in Worten: Euro zwei) je Aktie gegen Bareinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre bedingt zu erhöhen. Das bedingte Kapital dient der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.</p>	<p><b>7.4-6</b> <b><u>GENEHMIGTES BEDINGTES KAPITAL</u></b></p> <p>Der Vorstand <del>ist wurde</del> <del>in der Hauptversammlung vom 19.5.2006</del> ermächtigt, <del>bis 5.7.2011</del> das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates <del>binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch</del> um bis zu Nominale EUR 20.000.000,-- (in Worten: Euro zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) zum Ausgabepreis von mindestens EUR 2,00 (in Worten: Euro zwei) je Aktie gegen Bareinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre bedingt zu erhöhen. Das bedingte Kapital dient der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.</p>
<p><b>4.7</b> In den Hauptversammlungen vom 21.8.1997 und vom 4.5.2004 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen, welche unter Berücksichtigung eines Ausgabepreises von EUR 2,00 (in Worten: Euro zwei) je Aktie auf ein Gesamtnominale von EUR 48.000.000,00 (in Worten: Euro achtundvierzig Millionen)</p>	<p><b>4.7</b> <del>In den Hauptversammlungen vom 21.8.1997 und vom 4.5.2004 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen, welche unter Berücksichtigung eines Ausgabepreises von EUR 2,00 (in Worten: Euro zwei) je Aktie auf ein Gesamtnominale von EUR 48.000.000,00 (in Worten: Euro achtundvierzig Millionen) lautet und</del></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
lautet und welche nur soweit durchgeführt werden soll, wie die Gläubiger von Wandschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen. Unter Wahrung des Anteilsverhältnisses der Aktien zu bestehenden Aktien wird sich das Umtauschrecht im Ausmaß des sich aus der zugesagten Wandlungsmöglichkeit ergebenden Verhältnisses nunmehr auf 24,000.000 (in Worten: vierundzwanzig Millionen) Stück auf Inhaber lautende Aktien beziehen.	<del>welche nur soweit durchgeführt werden soll, wie die Gläubiger von Wandschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen. Unter Wahrung des Anteilsverhältnisses der Aktien zu bestehenden Aktien wird sich das Umtauschrecht im Ausmaß des sich aus der zugesagten Wandlungsmöglichkeit ergebenden Verhältnisses nunmehr auf 24,000.000 (in Worten: vierundzwanzig Millionen) Stück auf Inhaber lautende Aktien beziehen.</del>
<b>4.8</b> Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen. Soweit trotzdem Aktienurkunden oder Erneuerungsscheine oder eventuell Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.	<b>4.8</b> Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen. Soweit trotzdem Aktienurkunden oder Erneuerungsscheine oder eventuell Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.
<b>5. ERGÄNZUNGSKAPITAL UND SONSTIGE FINANZIERUNGSINSTRUMENTE</b>	<b>85. EIGENMITTELFINANZIERUNG ERGÄNZUNGSKAPITAL UND SONSTIGE FINANZIERUNGSFORMEN INSTRUMENTE</b>
<b>5.1</b> Die Gesellschaft ist zur Hereinnahme von Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG, von nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8 und Abs. 8a BWG, sowie von Kapitalanteilscheinen und wirtschaftlich vergleichbaren Instrumenten im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze berechtigt.	<b>85.1</b> Die Gesellschaft ist zur Hereinnahme von <u>Partizipationskapital</u> , Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG, <u>von nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8 und Abs. 8a BWG und Hybridkapital</u> , jeweils auch durch Ausgabe von <u>Schuldverschreibungen</u> sowie <u>zur Ausgabe von Kapitalanteilscheinen (Genussrechten nach § 174 Abs. 3 AktG)</u> und wirtschaftlich vergleichbaren Instrumenten <u>von Kapitalanteilscheinen und wirtschaftlich vergleichbaren Instrumenten im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze</u> berechtigt.
<b>5.2</b> Der Vorstand ist für höchstens fünf Jahre ab Eintragung der Satzungsänderung vom 21.8.1997 in das Firmenbuch ermächtigt, Kapitalanteilscheine – allenfalls in mehreren Tranchen – bis zu EUR 72,672.834,17 (in Worten: Euro zweiundsiebzig Millionen sechshundertzweiundsiebzigtausendachthundertvierunddreißig Komma siebzehn) in der Form zu begeben, dass das Nominale von EUR 72,672.834,17 (in Worten: Euro zweiundsiebzig Millionen sechshundertzweiundsiebzigtausendachthundertvierunddreißig Komma siebzehn) durch Ausgabe von im gleichen Wertverhältnis zueinander stehenden 10,000.000 (in Worten: 10 Millionen) Stück Kapitalanteilscheinen ausgegeben wird. Dies gegen Zahlung eines Betrages von EUR 7,27 (in Worten: Euro sieben Komma siebenundzwanzig) oder einem vielfachen von EUR 7,27 (in Worten: Euro sieben Komma siebenundzwanzig) pro Stück und dabei den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.	<b>5.2</b> Der Vorstand ist für höchstens fünf Jahre ab Eintragung der Satzungsänderung vom 21.8.1997 in das Firmenbuch ermächtigt, Kapitalanteilscheine – allenfalls in mehreren Tranchen – bis zu EUR 72,672.834,17 (in Worten: Euro zweiundsiebzig Millionen sechshundertzweiundsiebzigtausendachthundertvierunddreißig Komma siebzehn) in der Form zu begeben, dass das Nominale von EUR 72,672.834,17 (in Worten: Euro zweiundsiebzig Millionen sechshundertzweiundsiebzigtausendachthundertvierunddreißig Komma siebzehn) durch Ausgabe von im gleichen Wertverhältnis zueinander stehenden 10,000.000 (in Worten: 10 Millionen) Stück Kapitalanteilscheinen ausgegeben wird. Dies gegen Zahlung eines Betrages von EUR 7,27 (in Worten: Euro sieben Komma siebenundzwanzig) oder einem vielfachen von EUR 7,27 (in Worten: Euro sieben Komma siebenundzwanzig) pro Stück und dabei den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
<b>5.3</b>	Der Vorstand ist ermächtigt zur Ausgabe von Ergänzungskapitalanleihen, Optionsanleihen und Optionsscheinen sowie, bis einschließlich fünf Jahre nach Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses in das Firmenbuch, von Wandelschuldverschreibungen, welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen. Die Begebung solcher Papiere darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte aus der bedingten Kapitalerhöhung (Punkt 4.5 der Satzung) gewährleistet. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.	<b><u>8.2</u> <del>5.3</del></b>	Der Vorstand ist ermächtigt zur Ausgabe von <u>Wandelschuldverschreibungen und Ergänzungskapitalanleihen</u> , Optionsanleihen und Optionsscheinen sowie, bis einschließlich fünf Jahre nach Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses in das Firmenbuch, von <u>Wandelschuldverschreibungen</u> , welche das <u>Umtausch</u> <del>Bezugs</del> - oder das <u>Bezugs</u> <del>Umtausch</del> recht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen. <u>Die Begebung solcher Papiere darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte aus der bedingten Kapitalerhöhung (Punkt 4.5 der Satzung) gewährleistet.</u> Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. <u>Der Vorstand ist auch zur Ausgabe von <u>Gewinnschuldverschreibungen</u> berechtigt.</u>
<b>6.</b>	...	<b><u>9.</u> <del>6.</del></b>	...
<b>6.1</b>	...	<b><u>9.1</u> <del>6.1</del></b>	...
<b>6.2</b>	...	<b><u>9.2</u> <del>6.2</del></b>	...
<b>7.</b>	...	<b><u>10.</u> <del>7.</del></b>	...
<b>8.</b>	...	<b><u>11.</u> <del>8.</del></b>	...
<b>9.</b>	...	<b><u>12.</u> <del>9.</del></b>	...
<b>9.1</b>	...	<b><u>12.1</u> <del>9.1</del></b>	...
<b>9.2</b>	...	<b><u>12.2</u> <del>9.2</del></b>	...
<b>9.3</b>	...	<b><u>12.3</u> <del>9.3</del></b>	...
<b>9.4</b>	...	<b><u>12.4</u> <del>9.4</del></b>	...
<b>9.4.1</b>	Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind;	<b><u>12.4.1</u> <del>9.4.1</del></b>	Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis <u>3, 5 und</u> <del>Abs. 6</del> der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
<b>9.4.2</b>	...	<b><u>12.4.2</u> <del>9.4.2</del></b>	...
<b>9.4.3</b>	...	<b><u>12.4.3</u> <del>9.4.3</del></b>	...
<b>10.</b>	...	<b><u>13.</u> <del>10.</del></b>	...
<b>10.1</b>	...	<b><u>13.1</u> <del>10.1</del></b>	...
<b>10.2</b>	...	<b><u>13.2</u> <del>10.2</del></b>	...
<b>10.3</b>	...	<b><u>13.3</u> <del>10.3</del></b>	...
<b>10.4</b>	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in mit der Gesellschaft nicht verbundenen Unternehmen oder in politischen Institutionen, Gesellschaften oder Interessensvertretungen übernehmen.	<b><u>13.4</u> <del>10.4</del></b>	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in mit der Gesellschaft nicht <u>konsolidierten</u> <del>verbundenen</del> Unternehmen oder in politischen Institutionen, Gesellschaften oder Interessensvertretungen übernehmen.

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
10.5	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit, sofern gesetzlich nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.	<del>130.5</del>	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit <u>einfacher Mehrheit</u> , sofern <u>in Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung</u> <del>gesetzlich</del> nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
10.6	...	<del>130.6</del>	...
11.	...	<del>14.</del>	...
11.1	...	<del>14.1</del>	...
11.2	...	<del>14.2</del>	...
11.3	...	<del>14.3</del>	...
12.	...	<del>152.</del>	...
12.1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Dem Aktionär DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Gesellschaft das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates eingeräumt. Die Bestimmungen des Punktes 9 sind zu beachten.	152.1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens <u>zwölf</u> <del>sechzehn</del> von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der <del>m-Aktionär</del> DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird, <u>solange sie laut § 92 Abs. 9 BWG für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet</u> , <del>für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Gesellschaft</del> das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates eingeräumt. Die Bestimmungen des Punktes <u>129</u> sind zu beachten.
12.2	Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, sind mehrere gewählt worden, in der Folge ihrer Reihung, vertreten. Im Falle der Verhinderung auch dieses/dieser leitet das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die jeweilige Sitzung. Scheidet eine dieser Personen aus ihrer Funktion aus, ist auf die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen.	152.2	Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, sind mehrere gewählt worden, in der Folge ihrer Reihung, vertreten. <del>Im Falle der Verhinderung auch dieses/dieser leitet das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die jeweilige Sitzung.</del> Scheidet eine dieser Personen aus ihrer Funktion aus, ist auf die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen.
12.3	...	<del>152.3</del>	...
12.4	...	<del>152.4</del>	...
12.5	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne Angabe von Gründen niederlegen. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Funktionsdauer, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl er-	152.5	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne Angabe von Gründen niederlegen. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Funktionsdauer, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. <del>Die Ersatzwahl er-</del>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
folgt auf die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode.	<del>folgt auf die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode.</del>
<b>12.6</b> Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen: für die in den Punkten 12.7 bis 12.10 festgelegten Agenden ist ein Ausschuss einzusetzen. Mitglieder des Betriebsrates haben, sofern nicht durch Gesetz oder gesetzeskonform durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, Anspruch darauf, dass in jedem Ausschuss des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat.	<b>152.6</b> Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen: für die in den Punkten <del>12.7</del> bis <del>12.10</del> festgelegten Agenden ist ein Ausschuss einzusetzen. Mitglieder des Betriebsrates haben, sofern nicht durch Gesetz oder gesetzeskonform durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, Anspruch darauf, dass in jedem Ausschuss des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat.
<b>12.7</b> Zur Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes, wird ein Vorstandsausschuss eingesetzt. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind von der Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen des Vorstandsausschusses gemäß § 92 Abs. 4 AktG ausgeschlossen.	<b>152.7</b> Zur Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes, wird ein <u>Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten</u> <del>Vorstandsausschuss</del> eingesetzt. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind von der Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen des <u>Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten</u> <del>Vorstandsausschusses</del> gemäß § 92 Abs. 4 AktG ausgeschlossen.
<b>12.8</b> Der Aufsichtsrat bestellt ferner aus seiner Mitte einen Risikomanagementausschuss. Der Zustimmung des Risikomanagementausschusses bedarf jede Veranlagung oder Großveranlagung im Sinne des § 27 Abs. 2, 2a, 2b, 3 BWG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 27 Abs. 4 und 4a BWG, soweit diese eine in der Geschäftsordnung für den Risikomanagementausschuss festgesetzte Höhe übersteigt, jedenfalls aber jede Veranlagung oder Großveranlagung, deren Buchwert 10 % der anrechenbaren Eigenmittel der Gesellschaft (§ 23 BWG) oder der anrechenbaren konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe (§ 24 BWG) überschreitet, worüber dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu berichten ist.	<b>152.8</b> Der Aufsichtsrat bestellt ferner aus seiner Mitte einen Risikomanagementausschuss. Der Zustimmung des Risikomanagementausschusses bedarf jede Veranlagung oder Großveranlagung im Sinne des § 27 <del>Abs. 2, 2a, 2b, 3</del> BWG <del>unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 27 Abs. 4 und 4a</del> BWG, soweit diese eine in der Geschäftsordnung für den Risikomanagementausschuss festgesetzte Höhe übersteigt, jedenfalls aber jede Veranlagung oder Großveranlagung, deren Buchwert 10 % der anrechenbaren Eigenmittel der Gesellschaft (§ 23 BWG) oder der anrechenbaren konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe (§ 24 BWG) überschreitet, worüber dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu berichten ist.
<b>12.9</b> ...	<b>152.9</b> ...
<b>12.10</b> Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein, der insbesondere für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts und zur Erstattung eines Vorschlags für die Auswahl von Abschlussprüfern an den Aufsichtsrat zuständig ist.	<b>152.10</b> Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein, der insbesondere <u>die Aufgaben im Sinne des § 63a Abs. 4 BWG wahrnimmt, für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts und zur Erstattung eines Vorschlags für die Auswahl von Abschlussprüfern an den Aufsichtsrat zuständig ist.</u>
<b>12.11</b> Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen, in welcher die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen und insbesondere hinsichtlich der Ausschüsse auch die Entscheidungsbefugnisse festzulegen sind. Über die Tätigkeit von Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.	<b>152.11</b> Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen, in welcher die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen und <u>insbesondere hinsichtlich der Ausschüsse auch die Entscheidungsbefugnisse festzulegen sind.</u> Über die Tätigkeit von Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
13. ...	<del>13.</del> ...
13.1 ...	<del>13.1</del> ...
13.2 ...	<del>13.2</del> ...
13.2.1 ...	<del>13.2.1</del> ...
13.2.2 ...	<del>13.2.2</del> ...
13.2.3 ...	<del>13.2.3</del> ...
13.2.4 ...	<del>13.2.4</del> ...
13.2.5 ...	<del>13.2.5</del> ...
13.2.6 ...	<del>13.2.6</del> ...
13.2.7 ...	<del>13.2.7</del> ...
13.2.8 ...	<del>13.2.8</del> ...
13.3 ...	<del>13.3</del> ...
13.3.1 ...	<del>13.3.1</del> ...
13.3.2 ...	<del>13.3.2</del> ...
13.3.3 die Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen gem. den Punkten 4.4, 4.5, 5.2 und 5.3,	<del>13.3.3</del> die Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen gem. den Punkten 4.4, 4.5, 6 und <del>85.2 und 5.3</del> , <u>in den dort angeführten Fällen.</u>
13.3.4 ...	<del>13.3.4</del> ...
13.3.5 ...	<del>13.3.5</del> ...
13.3.6 ...	<del>13.3.6</del> ...
13.3.7 ...	<del>13.3.7</del> ...
13.3.8 ...	<del>13.3.8</del> ...
13.3.9 die Beschlussfassung über Geschäfte gem. § 28 BWG und § 80 AktG, soweit nicht eine Vorausermächtigung erteilt worden ist,	<del>13.3.9</del> die Beschlussfassung über Geschäfte gem. § 28 BWG, <del>und § 80</del> <u>und § 95 Abs. 5 Z 12</u> AktG, soweit nicht eine Vorausermächtigung erteilt worden ist,
13.3.10 die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb, sowie die Ernennung zum Generalbevollmächtigten,	<del>13.3.10</del> die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb, sowie <del>die Ernennung zum</del> <u>Generalbevollmächtigten,</u>
13.3.11 ...	<del>13.3.11</del> ...
13.3.12 ...	<del>13.3.12</del> ...
13.3.13 ...	<del>13.3.13</del> ...
13.3.14 ...	<del>13.3.14</del> ...
13.3.15 ...	<del>13.3.15</del> ...
13.3.16 ...	<del>13.3.16</del> ...
13.3.17 ...	<del>13.3.17</del> ...

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>13.3.18</b> der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat,</p>	<p><del>13.3.18</del> der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat,</p>
<p><b>13.3.19</b> ...</p>	<p><del>13.3.19</del> ...</p>
<p><b>13.4</b> ...</p>	<p><del>13.4</del> ...</p>
<p><b>14.</b> ...</p>	<p><del>14.</del> ...</p>
<p><b>14.1</b> ...</p>	<p><del>14.1</del> ...</p>
<p><b>14.2</b> Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt angegebenen Anschrift mittels eingeschriebenen Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart (beispielsweise mit Übermittlung der Einladung durch Boten) unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände ein. Die Einladungen haben mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden. Die Verständigung kann vorab mittels Telefaxes, Telex, elektronischer Medien oder auf andere geeignete Weise erfolgen, wenn sie rechtzeitig mittels eingeschriebenen Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart bestätigt wird. In diesem Fall gilt als Zeitpunkt der Verständigung der Zeitpunkt der Vorabverständigung.</p>	<p><del>14.2</del> Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt angegebenen Anschrift mittels eingeschriebenen Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart (beispielsweise mit Übermittlung der Einladung durch Boten) unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände ein. Die Einladungen haben mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden <u>und die</u> Verständigung <del>kann</del> vorab mittels Telefaxes, <del>Telex</del>, elektronischer Medien oder auf andere geeignete Weise erfolgen, <u>wenn sie rechtzeitig mittels eingeschriebenen Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart bestätigt wird.</u> In diesem Fall gilt als Zeitpunkt der Verständigung der Zeitpunkt der Vorabverständigung.</p>
<p><b>14.3</b> ...</p>	<p><del>14.3</del> ...</p>
<p><b>14.4</b> ...</p>	<p><del>14.4</del> ...</p>
<p><b>14.5</b> ...</p>	<p><del>14.5</del> ...</p>
<p><b>14.6</b> Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes 14.4 entsprechend. Eine Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.</p>	<p><del>14.6</del> Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich <u>innen</u> einer angemessenen Frist diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes <del>14.4</del> <u>14.7.4</u> entsprechend. Eine Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.</p>
<p><b>14.7</b> An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil. Aus besonderen Gründen kann der Aufsichtsrat (die) Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen. Daneben können den Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.</p>	<p><del>14.7</del> An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse <u>nimmt mindestens ein Mitglied</u> <del>nehmen die Mitglieder</del> des Vorstandes teil, <u>sofern der Aufsichtsrat oder der jeweilige Ausschuss im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</u> <del>Aus besonderen Gründen kann der Aufsichtsrat (die) Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen.</del> Daneben können den Sitzungen zur Beratung über</p>



Bisherige Fassung		Neue Fassung	
			einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.
14.8	...	174.8	...
15.	...	185.	...
15.1	...	185.1	...
15.2	...	185.2	...
16.	...	196.	...
16.1	...	196.1	...
16.2	...	196.2	...
16.3	...	196.3	...
16.4	...	196.4	...
16.5	...	196.5	...
16.6	Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (einer) dessen Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zum Vorsitz bereit, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Hauptversammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.	196.6	Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (einer) <u>seiner</u> <del>dessen</del> Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zum Vorsitz bereit, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Hauptversammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
16.7	...	196.7	...
16.8	...	196.8	...
16.9	Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, auch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Satzungsbestimmungen, die für Beschlüsse erhöhte Mehrheiten vorsehen, können selbst nur mit denselben erhöhten Mehrheiten geändert werden. Die letzten beiden Sätze dieses Punktes 16.9 können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.	196.9	Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht <del>zwingend</del> eine andere Mehrheit <del>vorschreibt</del> , beschließt die Hauptversammlung mit <u>einfacher Mehrheit</u> der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, auch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. <u>Satzungsänderungen, sofern dadurch nicht der Gegenstand des Unternehmens geändert wird, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</u> Satzungsbestimmungen, die für Beschlüsse erhöhte Mehrheiten vorsehen, können selbst nur mit denselben erhöhten Mehrheiten geändert werden. <u>Punkt 19.9 kann</u> <del>Die letzten beiden Sätze dieses Punktes 16.9 können</del> nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.
16.10	...	196.10	...
17.	...	2017.	...
17.1	...	2017.1	...
17.2	...	2017.2	...

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
18.	...	<u>218.</u>	...
18.1	...	<u>218.1</u>	...
18.2	...	<u>218.2</u>	...
18.3	...	<u>218.3</u>	...
18.4	Die zur Deckung der Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt 18.1 bestimmten Deckungswerte sind als Kautio für die Befriedigung der Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen bestimmt.	<u>218.4</u>	Die zur Deckung der Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt <u>218.1</u> bestimmten Deckungswerte sind als Kautio für die Befriedigung der Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen bestimmt.
18.5	...	<u>218.5</u>	...
18.6	...	<u>218.6</u>	...
18.7	Für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß Punkt 18. der Satzung wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig. Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) dürfen nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs und des Vertragspartners der Gesellschaft in das Deckungsregister eingetragen werden. Über Bargeld und Wertpapiere, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung der laufenden Geschäfte erforderlich sind, kann die Gesellschaft ohne Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen.	<u>218.7</u>	Für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß Punkt <del>18</del> <u>21.</u> der Satzung wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig. Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) dürfen nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs und des Vertragspartners der Gesellschaft in das Deckungsregister eingetragen werden. Über Bargeld und Wertpapiere, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung der laufenden Geschäfte erforderlich sind, kann die Gesellschaft ohne Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen.
18.8	...	<u>218.8</u>	...
19.	...	<u>2219.</u>	...
19.1	...	<u>2219.1</u>	...
19.2	...	<u>2219.2</u>	...
20.	...	<u>2320.</u>	...
20.1	...	<u>2320.1</u>	...
20.2	Die Dividenden der Aktionäre werden anteilmäßig nach der Anzahl der Aktien verteilt. Bei unterjähriger Leistung von Einlagen bei Ausnützung von bedingtem Kapital (Pkt. 4.5) oder von genehmigtem Kapital (Pkt. 4.4) kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass die entsprechenden Aktien für das gesamte Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Hauptversammlung.	<u>2320.2</u>	Die Dividenden der Aktionäre werden anteilmäßig nach der Anzahl der Aktien verteilt. Bei unterjähriger Leistung von Einlagen bei Ausnützung von bedingtem Kapital (Pkt. <del>4.5</del> ) oder von genehmigtem Kapital (Pkt. <del>4.4</del> ) kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass die entsprechenden Aktien für das gesamte Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Hauptversammlung.
20.3	...	<u>2320.3</u>	...
20.4	...	<u>2320.4</u>	...
20.5	...	<u>2320.5</u>	...

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>21.</b> Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen auch die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.</p>	<p><b>241.</b> Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen <del>auch</del> die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerfen <u>oder weitergeben</u>. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.</p>
<p><b>22.</b> ...</p>	<p><b>2522.</b> ...</p>
<p><b>22.1</b> Die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich in der "Wiener Zeitung", in den gesetzlich zulässigen Fällen in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in den Kassenräumen der Gesellschaft.</p>	<p><b>2522.1</b> Die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich in der "Wiener Zeitung", in den gesetzlich zulässigen Fällen <u>auf der Website</u>, in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt, <u>über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem</u> <u>oder</u> <u>sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen</u> in den Kassenräumen der Gesellschaft.</p>
<p><b>22.2</b> Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.</p>	<p><b>2522.2</b> Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die <u>Zustellung</u><del>Absendung</del> eines <del>eingeschriebenen</del> Briefes an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.</p>